

Vaduz, 22. März 2013

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ressort Justiz
Frau Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick
Peter-Kaiser-Platz
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsverfahren zur Reform des Kindschaftsrechts –
Stellungnahme des Vereins für Männerfragen (VfM)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Herzlichen Dank für die Einladung zu einer Stellungnahme.

1

Der VfM freut sich, dass die Regierung mit der Reform des Kindschaftsrechts seiner Forderung nach Einführung der gemeinsamen Obsorge entspricht und bedankt sich bei Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen für die Erstellung des Vernehmlassungsberichts.

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen bedürfen flankierender Unterstützungsmassnahmen, damit sich die Praxis inskünftig besser auf das Kindeswohl fokussiert. Unsere Stellungnahme, an welcher rund 15 Männer mitgearbeitet haben, betont die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte. Sie versteht sich ergänzend zur Stellungnahme der *Arbeitsgruppe OBSORGE*.

Gerne nehmen wir – Brühwiler Dominic, Frick Hansjörg, Lampert Alfred, Nutt Rolf, Ospelt Lorenz, Senti Heinrich, Vogt Walter sowie weitere – wie folgt Stellung:

1. Vorgelagerte Mediation § 103a ABGB

Anwälte sind kostenintensiv und sind vorwiegend Mandantenvertreter. Im Interesse beider Elternteile sollte daher eine vorgelagerte Mediation erfolgen. Im Gegensatz zur anwaltlichen Beratung stellt die Mediation ein gutes Mittel zur gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsansätzen dar, da in der Mediation unserer Meinung nach das Kindeswohl besser gewahrt wird, weil gemeinsame Lösungen gesucht und nicht Mandanteninteressen vertreten werden.

Entsprechend ihrer Möglichkeiten der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung sollen die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung in allen Kinderbelangen angehalten werden.

Wir verweisen hier auf die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe OBSORGE.

2. Gemeinsame Obsorge für uneheliche Eltern §§ 144a und 173 ABGB

Gemäss § 144a kommt die gemeinsame Obsorge beiden Elternteilen zu, wenn diese miteinander verheiratet sind. Bei unverheirateten Eltern (zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes) kommt die Obsorge allein der Mutter zu. Unseres Erachtens verstösst diese Bestimmung gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz und steht auch im Widerspruch mit dem in § 173 ABGB festgelegten Einvernehmlichkeitsgrundsatz. Die Vorlage geht nämlich grundsätzlich davon aus, dass sich die Eltern über die Obsorge zu einigen haben. Die Verhandlung über eine solche Einigung muss aber mit gleich langen Spiessen möglich sein. Wenn nun das Gesetz bereits vorsieht, dass grundsätzlich die Mutter die Obsorge alleine haben soll, so kann eine einvernehmliche Lösung nur zu Lasten des Interesses des Vaters gehen. Die Ausgangslage muss also für beide Elternteile gleich sein.

Allerdings verstehen wir, dass in bestimmten Situationen ein Elternteil gar kein Interesse an einer gemeinsamen Obsorge zeigt und der andere dann mit dem Grundsatz der gemeinsamen Obsorge konfrontiert wäre. In solchen Fällen soll jener Elternteil, welcher sich um das Kind kümmert, die Möglichkeit zur Beantragung der alleinigen Obsorge haben. In jedem Fall soll beiden Elternteilen die Möglichkeit gegeben werden, die gemeinsame Obsorge auch anzunehmen, wenn sie nicht verheiratet sind.

Offen bleibt die Regelung, wenn der Vater bezüglich seiner Vaterschaft nicht informiert ist. Für solche Fälle sollte eine Frist von drei Monaten gesetzt werden nach Kenntnisnahme. Zu prüfen ist auch, ob eine Mutter verpflichtet ist, einen Vater über die Geburt zu informieren. Wir beantworten dies mit einem klaren Ja.

2

Wir empfehlen einen Blick nach Deutschland:

Dort ist im Moment aufgrund von Entscheiden des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juli 2010 ein Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern bereits vom Bundestag im Januar 2013 beschlossen und am 1. März 2013 auch vom Bundesrat gebilligt worden, was folgendes beinhaltet:

- Die Möglichkeiten des Zugangs des nicht mit der Kindesmutter verheirateten Vaters zur gemeinsamen elterlichen Sorge werden deutlich erweitert. Die gemeinsame Sorge entsteht nunmehr auch, soweit das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge überträgt. Dabei soll das Familiengericht regelmässig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschliessen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ihr soll in diesen Fällen in einem beschleunigten und überdies vereinfachten Verfahren zur Durchsetzung verholten werden.

Diese Gesetzesrevision soll im Sommer dieses Jahres in Kraft treten. Der Gesetzestext lautet wie folgt im neuen § 1626a des BGB:

- (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
 - 1) wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
 - 2) wenn sie einander heiraten oder
 - 3) soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäss Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

3. **Bestimmung des Aufenthaltsortes** §§ 146b und 154 ABGB

Etwas verwirrend ist für uns § 146b, welcher bestimmt, dass soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, der hierzu berechtigte Elternteil auch das Recht hat, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Wir würden es von der Definition her vorziehen, wenn auch in diesem Paragraphen von der Obsorge und nicht von Pflege und Erziehung gesprochen wird. Zudem finden wir den Begriff des berechtigten Elternteils verwirrend. Wir schlagen vor, dass der seinen Inlands-Wohnort verlegende Elternteil dies allein bestimmen kann, sofern das Kindeswohl nicht darunter leidet.

In Abs. 2 schlagen wir vor, dass beide Elternteile und nicht beide zur Pflege und Erziehung berechtigten Eltern zustimmen. Also selbst, wenn ein Vater nicht die Obsorge zuerkannt erhalten hat, soll er doch zumindest über die Verlegung des Wohnortes des Kindes ins Ausland zustimmen können. Wenn er nicht zustimmt, so hat das Gericht zu entscheiden. Die Verlegung des Wohnortes ins Ausland ist genauso bedeutsam wie andere Entwicklungen des Kindes, welche im § 154 Abs. 2 aufgelistet sind und welche eben der Einwilligung beider Elternteile bedürfen und nicht nur der Zustimmung beider Obsorgeberechtigten.

3

4. **Antrag auf Gemeinsames Sorgerecht** § 174 ABGB

§ 174 Abs. 2 widerspricht dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Unserer Meinung nach darf ein Antrag auf gemeinsame Obsorge nur dann abgelehnt werden können, wenn er nicht dem Kindeswohl entspricht. Diese Nuance scheint uns ganz entscheidend.

Zudem hat in der benachbarten Schweiz der Ständerat vor kurzer Zeit nach dem Nationalrat gutgeheissen, dass auch bereits geschiedene Väter und Mütter, die auf das Sorgerecht verzichten mussten, dieses beantragen können. Dies muss auch in Liechtenstein Anwendung finden. Die Frist von fünf Jahren seit der Scheidung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision würden wir nicht übernehmen. Wir schlagen analog dazu vor, dass dies Anwendung findet, sofern die Kinder noch minderjährig sind. Ab 14 Jahren sind sie entsprechend anzuhören.

Darüber hinaus soll in der Schweiz zur Anwendung kommen, dass ein rückwirkender Antrag nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Revision gestellt werden darf. Dies sehen wir auch für Liechtenstein als sinnvoll an.

5. **Adoption** § 182 ABGB

Im Falle der Adoption durch den Wahlvater kennt das Liechtensteinische Gesetz die Ungerechtigkeit, dass die gegenseitigen Unterhaltsrechte und Erbrechte gegenüber dem

leiblichen Vater aufrecht erhalten bleiben (§ 182a u. 182b ABGB). Rezipiert wurde dies damals aus dem österreichischen ABGB. In der österreichischen Literatur wird dies jedoch sehr kritisch beurteilt bzw. abgelehnt. Es kann nicht sein, dass im Falle der Adoption von Seiten des leiblichen Vaters weiterhin Unterhaltspflichten und gewährende Erbrechte bestehen. Es ist klar, dass im Falle der Adoption eine neue Familie entstanden ist. Dieser Grundsatz wird im Übrigen weltweit so gesetzlich festgeschrieben. Die Vaterschaftsrechte und Pflichten des leiblichen Vaters sollen mit der Adoption des Kindes durch einen anderen Vater enden. Die Formulierung könnte ganz einfach nach Vorlage des schweizerischen Rechtes gewählt werden. Gemäss Art. 267 Abs. 2 ZGB, erlischt bei einer Adoption das bisherige Kindsverhältnis (§182a und 182b sind aufzuheben).

Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, wäre in den Übergangsbestimmungen klarzustellen, dass es mit Ausnahme der gegenseitigen Unterhaltspflichten und den Erbrechten keine unmittelbare Auswirkung auf das bestehende Abstammungsprinzip hat.

6. Anlaufstelle

Es ist für jedermann selbstverständlich, sich für eine Eheschliessung an das Zivilstandsamt in Vaduz zu wenden. Hier werden alle wesentlichen Informationen in Bezug auf eine Eheschliessung erteilt.

Ebenso werden uneheliche Eltern nach der Geburt ihres Kindes in das Amt für Soziale Dienste geladen, wo die Elternschaft festgehalten wird.

Im Falle von Scheidungsabsichten gibt es keine zentrale Stelle. Das Landgericht, Ämter sowie Beratungsstellen treten an deren Stelle. Die Benennung einer zentralen Anlauf- und Erstberatungsstelle wäre unserer Ansicht nach durchaus im Interesse der Beteiligten. Diese könnte beispielsweise beim Amt für Soziale Dienste oder Zivilstandsamt angesiedelt werden.

7. Beratungskodex

In der Cochemer Praxis (siehe <http://www.ak-cochem.de>) werden respektable Erfolge verzeichnet, welche auch in Liechtenstein erreicht werden können. In der Vernetzung kooperieren in der „Cochemer Praxis“ die Rechtsanwaltschaft, die Lebensberatungsstelle, das Familiengericht, Gutachter, das Jugendamt und andere, z.B. Verfahrensbeistände mit dem Ziel, Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen.

Kernstück hierbei ist also die interdisziplinäre Zusammenarbeit der im Scheidungsverfahren involvierten Professionen sowie deren auf das Kindeswohl fokussierte Arbeit. Festgehalten wird dies im *Verhaltenskodex für im Familienrecht tätige Rechtsanwälte*.

Eine gesetzliche Umstellung von der Alleinigen Obsorge zur Gemeinsamen Obsorge ist im Regelfall einfacher zu vollziehen, als die entsprechende konstruktive Bewältigung der Folgen. Es ist wichtig, die Eltern in dieser Krisensituation so zu führen, dass sie das Kindeswohl weiterhin im Fokus behalten können. Dies kann einerseits mit der vorgelagerten Mediation (siehe Punkt 1.) angestrebt werden. Andererseits bietet ein für alle Professionen verbindlicher Beratungskodex ein wertvolles Instrument, welches zur Fokussierung auf das Kindeswohl verpflichtet. Es darf nicht sein, dass Beratungsstellen für scheidungsinteressierte Eltern minderjähriger Kinder sich als Mandant dieses

Elternteiles verstehen und so einen konstruktiven Scheidungsprozess zusätzlich erschweren.

8. Terminlichkeiten

Ein weiteres Kernstück in der Cochemer Praxis ist die schnelle Fallbearbeitung. Lange Wartezeiten bergen Konfliktherde und sind für einen konstruktiven Scheidungsprozess nachteilig. Wir schlagen daher vor, dass dies nach Möglichkeit in der Gesetzesvorlage Berücksichtigung findet.

9. Umgangsrecht

Im heutigen Sprachgebrauch wird immer noch vom Besuchsrecht gesprochen, sowohl bei Eltern wie auch Fachpersonen und in Broschüren. Dieser Begriff beinhaltet einen passiven Umgang eines Elternteiles, welcher dem Kindeswohl nicht entspricht. Die Praxis wird vielfach so gelebt, dass das Kind jedes zweite Wochenende beim Vater ist. Diese Lösung verhindert, ein sich kümmern um das Kind und eine echte Vater-Kind-Beziehung.

Wir sprechen uns daher klar für einen geteilten Umgang beider Elternteile mit dem Kinde aus, so dass Rechte und Pflichten beider Eltern im Einklang stehen. Dies muss zwischen „1/3 zu 2/3“ und „1/2 zu 1/2“ sein. Damit dies in der Praxis durchgesetzt werden kann, ist es notwendig, diese Werte im Gesetz entsprechend festzuschreiben.

Zu berücksichtigen ist zudem auch die Situation der Grosseltern. Wenn sich die Eltern des Kindes ums Sorgerecht streiten, bleibt diesen der Kontakt oft verwehrt. Manche wären schon froh, sie überhaupt sehen zu können. Und darauf haben sie und besonders auch die Kinder ein Anrecht. Dieser Aspekt ist in der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

10. Beurteilung des Kindeswohles §137b Abs. 2 Ziff. 2 ABGB

Die Formulierung „... dass das Kind *Gewalt* erleidet“, vermittelt den Eindruck, dass es sich nur um „physische Gewalt“ handeln könnte, was seine Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität nicht gewährleisten könnte. Hier wäre unbedingt angebracht, dass die „physische und psychische Gewalt“ explizit im Gesetzestext so ausgeschrieben wird.

Je länger je mehr gibt es nämlich Fälle, in denen ein Elternteil die Kinder dem anderen Elternteil systematisch durch bewusste und unbewusste psychische Indoktrination zu entfremden versucht, welches auch in vielen Fällen gelingt. Die daraus resultierende psychische Störung, welche das Kind damit erleidet, nennt man in der Fachsprache PAS (Parental Alienation Syndrom). Dies ist eine spezielle Art der Eltern-Kind-Entfremdung und wird auch als „psychische Kindesmisshandlung“ bezeichnet. Da dieses Phänomen noch sehr jung ist – erstmals erwähnt 1985 vom amerikanischen Wissenschaftler und Kindertherapeuten Prof. Dr. Gardner – und weltweit bisher nur rund 600 Schriften darüber verfasst wurden, hat es noch nicht überall Einzug gehalten und wird teils noch verharmlost. Es wurde jedoch in den vergangenen Jahren schon bei unzähligen Gerichtsurteilen, u.a. auch in Deutschland und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in Sorgerechtsfällen darüber entschieden. Es gibt bereits Länder, welche diese Art der Kindesmisshandlung unter Strafe stellen, resp. gesetzlich verankert haben.

11. Besuchsrechtsbeistand

In der Schweiz gibt es den Besuchsrechtsbeistand, welcher von der Kindesschutzbehörde auf Antrag eines Elternteils bestellt wird. Der Besuchsrechtsbeistand ist behilflich in mediativer Art und Weise zur Regelung der Betreuungszeiten (Ferien, Wochenübergaben etc.). Er kann auch von den Kindesschutzbehörden und den Gerichten dazu verpflichtet werden bei problematischen Kindesübergaben vor Ort behilflich zu sein. Diese Aufgabe erfüllt das ASD nicht, was ein Manko darstellt. Hierzu sollte eine Lösung gefunden werden.

12. Auskunft von Behörden und Schulen an Eltern

In der Gesetzesvorlage wird dieses Thema nicht erwähnt. Für das Gelingen der gemeinsamen Obsorge ist es sehr wichtig, dass beide Elternteile durch Behörden und Schulen über wichtige Angelegenheiten informiert werden. Dieser Punkt ist daher in die neue Gesetzesvorlage noch aufzunehmen.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Sie überzeugen. Bei weiterführenden Fragen stehen Ihnen die unterzeichnenden Personen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

6

Für den **Verein für Männerfragen** sowie die an der Stellungnahme mitarbeitenden Männer:

Hansjörg Frick
Präsident & Arbeitsgruppe

Dominic Brühwiler
Vice-Präsident

Walter Vogt
Arbeitsgruppe